

SATZUNG

des Amtes Kropp-Stapelholm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 112) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Kropp-Stapelholm vom **12.10.2023** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes Kropp-Stapelholm (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von dem oder der Beteiligten beantragt oder sonst von diesen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindestgebühren und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen.

(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(5) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie nach § 5 Abs. 5 KAG zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1.) mündliche Auskünfte,
- 2.) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

- 3.) Leistungen, die auf Veranlassung der im Dienst der eigenen Verwaltung stehenden aktiven oder ehemaligen Beschäftigten oder eines Hinterbliebenen dieser Person, vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen,
- 4.) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 5.) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 6.) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 7.) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 8.) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Kropp-Stapelholm ist,
- 9.) Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- 10.) Gebührenentscheidungen,
- 11.) Amtliche Beglaubigungen, soweit notwendig, die von Schulabgängerinnen oder Schulabgängern und Stellungssuchenden mit Bezug von ALG II, Teilnehmerinnen oder Teilnehmern des Freiwilligen Sozialen Jahres und Studierenden für Bewerbungszwecke benötigt werden. Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach Satz 1 ist zu erbringen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen, und
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

- 1.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle EURO (€) abgerundet.
- 2.) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Verfahrenskosten nicht übersteigen.
- 3.) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- 1.) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- 2.) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel der vollen Gebühr, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird
oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchstabens a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

- 3.) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 5,00 € errechnet.
- 4.) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- 1.) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Gebührenpflichtige sollen möglichst im Vorwege der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2.) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3.) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 Abs. 1 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung o.ä. dem der/dem Gebührenpflichtigen bekanntgegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin benannt wurde.
- 4.) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 9 Datenverarbeitung- und -speicherung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Fachbereiche des Amtes Kropp-Stapelholm, erhoben und verarbeitet werden. Dies sind folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
- e) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- 1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
- 2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
- 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(3) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Die zuständigen Fachbereiche des Amtes Kropp-Stapelholm sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die zuständigen Fachbereiche des Amtes Kropp-Stapelholm speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.06.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kropp, den 12.10.2023

gez. Ralf Lange
- Amtsvorsteher -

Gebührentabelle

zur Satzung des Amtes Kropp-Stapelholm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ab 01.01.2023

Tarif/ Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr EURO
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	5,00 € 10,00 €
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00 €
3.	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00 €
4.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Haushaltspläne	5,00-10,00 € bis 15,00 €
6.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	5,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist, je angefangene halbe Stunde	30,00 €
8.	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten 8.1 Aktenversendungspauschale einer Papierakte – inkl. Bereitstellung sowie Hin- und Rücksendung 8.2 Aktenversendungspauschale einer ausschließlich digital geführten Akte – elektronische Bereitstellung über sicheren Übertragungsweg	12,00 € kostenlos
9.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	10,- bis 100,-€
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	20,00 €
11.	Fotokopien je Seite DIN A 4 (z. B. von Satzungen, Plänen, Abga- benbescheiden, Vordrucken, Büchern usw.) DIN A 3 Ab 11 Seiten 50 % Ermäßigung. Für Vereine aus dem Amtsbereich sowie für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	1,00 € 1,50 € 0,20 € 0,50 €

Tarif/ Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr EURO
12.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
13.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gemäß BauGB Für Zweitausfertigungen	30,00 € 10,00 €
14.	Naturschutz: 14. 1 Erstattung von Gebühren für das Einbuchen und Ausbuchen von Ökopunkten – nach Aufwand je Stunde (Mindestgebühr 63,-€) 14.2 Erteilung eines Gebührenbescheides für den Erwerb von Ökopunkten – je angefangene halbe Stunde	63,00 € 37,50 €
15.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	5,00 €
16.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	5,00 €
17.	Nachforschungen im Archiv durch Mitarbeiter, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
18.	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	25,00 €
19.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde.	25,00€
20.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge) a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser	30,00 € 20,00 € 10,00 €
21.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z. B. Kanaltiefenschein)	30,00 €
22.	Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasseruhr einschl. Abnahme	30,00 €
23.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
24.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde, zuzüglich bei Wiederholungen eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	25,00 € 18,00 €
25.	Genehmigung von Klinkerzuwegungen und Zufahrten über Bürgersteige einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
26.	Bezug der Printausgabe des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Kropp-Stapelholm ...“ – jährliche Vorauszahlung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. unabhängig vom Startzeitpunkt des Bezuges	40,00 €
27.	Gebühr für die Bereitstellung von Stammbüchern aus dem Geschäftsbereich des Standesamtes	10,00 – 40,00 €

Schriftstück-ID der Textfassung: 303290